

Information zur Registrierungspflicht und Zulassungspflicht nach der Futtermittelhygieneverordnung für alle Unternehmen, die an der Erzeugung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Beförderung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind

1. Rechtsgrundlage

Die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments (Futtermittelhygieneverordnung) ergänzt und vertieft die allgemeinen Vorschriften über die Futtermittelsicherheit der Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Wesentlicher Grundsatz ist, dass die Verantwortung für die Futtermittelsicherheit beim Futtermittelunternehmer liegt. Dieser hat die Futtermittelsicherheit in den seiner Kontrolle unterstehenden Betrieben auf allen Stufen der gesamten Kette, angefangen bei der Primärproduktion bis hin zur Fütterung von zur Lebensmittelgewinnung bestimmten Tieren zu gewährleisten.

Die Futtermittelhygieneverordnung sieht die Registrierungspflicht für einige Tätigkeiten vor.

Die zuständige Behörde für die Registrierung und Zulassung von Futtermittelunternehmen ist im Freistaat Sachsen die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA), FG 2.4 – Amtliche Außendienstaufgaben. Bei der Registrierung vergibt die Behörde dem Betrieb **keine individuelle Kennnummer**. Es wird ein Verzeichnis von allen registrierten Futtermittelbetrieben im Freistaat Sachsen geführt, das jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Die aktuellen Informationen im Bundesanzeiger sind über die Internetseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abrufbar:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/02_Futtermittel/03_AntragstellerUnternehmen/01_Zulassungs_Registrierungspflicht/02_Futtermittelbetriebe_Verzeichnis/fm_FMBetriebeVerzeichnis_node.html2.

2. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die einer Registrierungspflicht unterliegen

Hinsichtlich der Registrierungspflicht wird grundsätzlich zwischen den Tätigkeiten auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion und anderen Tätigkeiten als Futtermittelunternehmer differenziert.

2.1 Futtermittelprimärproduktion

Die Futtermittelprimärproduktion umfasst die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Pflanzenbau, Ernte, Melken, Aufzucht von Tieren oder Fischfang.

Mit den Tätigkeiten der Futtermittelprimärproduktion stehen auch folgende Tätigkeiten im Zusammenhang:

- Transport, Lagerung und Handhabung von Primärerzeugnissen am Ort der Erzeugung (z. B. Transport vom Feld zum eigenen landwirtschaftlichen Betrieb)
- Transport von Primärerzeugnissen zu einem anderen Betrieb (z. B. Getreidelieferung an Händler oder Mischfutterwerk)
- Mischen von Futtermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes ohne Verwendung von Zusatzstoffen (z. B. Futterharnstoff) mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen

Beispiele für Tätigkeiten auf der Stufe der Primärproduktion

- Mutterkuhhalter, die nur frisches Grünfutter von den eigenen Wiesen füttern
- Mischen von Zukauffuttern (z.B. zur Herstellung eines Alleinfutters ausschließlich für den eigenen Bedarf)
- Lohnunternehmer mit Futtermittelherstellung in eigener Verantwortung (z.B. Einbringen von Silierzusätzen beim Häckseln von Grassilage)

- Betriebe, die Nutzinsekten für die Fütterung von Tieren in der Aquakultur züchten, füttern oder abgeben.

2.2 Tätigkeiten nicht auf der Stufe der Futtermittelprimärproduktion

Diese Tätigkeiten umfassen alle anderen Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen als die der Futtermittelprimärproduktion:

- Mischen von bestimmten Futtermitteln ausschließlich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebes unter Verwendung von Zusatzstoffen (ausgenommen Silierzusatzstoffe)
- Futtermittelherstellung für die Abgabe an Dritte (einschließlich Behandeln, Inverkehrbringen, Lagern und Transportieren von eigenen Erzeugnissen)
- Inverkehrbringen (Handel mit zugekauften Futtermitteln ohne eigene Herstellung)
- Lagerhaltung und Transportieren (nur im Auftrag Dritter)

Beispiele für Tätigkeiten nicht auf der Stufe der Primärproduktion

- Unternehmer außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die Einzelfuttermittel abgeben (u. a. Bierbrauer, Bäcker, Hersteller von Nebenprodukten der Getreide- und zuckerverarbeitenden Industrie sowie der Ölmühlen)
- Mobile Mischanlagen (fahrbare Mahl- und Mischanlagen)
- Lagerhalter, Speditions- und Transportunternehmen
- Betriebe, die Futtermittel behandeln (z. B. Abpacken)
- Einfuhr der Futtermittel aus Drittländern (Länder außerhalb EU)
- Futtermittelhändler mit Ausnahme des Einzelhandels von Heimtierfutter (auch Online-Handel)
- Herstellung von Heimtierfutter einschließlich der „BARF“ Produkte
- Inverkehrbringen von Futtermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere (einschließlich Pferde) durch Tierärzte

3. Tätigkeiten von Futtermittelunternehmen, die keiner Registrierungspflicht unterliegen

- private Herstellung von Futtermitteln und die Fütterung von Tieren, die zur Lebensmittelgewinnung für den Eigenverbrauch bestimmt sind (z.B. Fütterung von Kaninchen oder Schweinen für den Eigenverbrauch)
- private Herstellung von Futtermitteln und Fütterung von Tieren, die nicht zur Lebensmittelgewinnung bestimmt sind (z.B. Heimtiere)
- direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte mit direkter Abgabe an den Endverbraucher
- direkte Lieferung kleiner Mengen von Futtermittelprimärproduktion (bis zu 5 ha Fläche) auf örtlicher Ebene (bis 50 km Entfernung) durch den Erzeuger an landwirtschaftliche Betriebe für die Verwendung in diesen Betrieben
- Tierhalter, die Futtermittel nicht selbst erzeugen, nur zugekaufte, fütterungsfertige Futtermittel verwenden und diese nicht mit anderen Futtermitteln (außer Wasser) mischen
- Lohnunternehmer, die ausschließlich als Dienstleister Tätigkeiten im Rahmen der Futtermittelprimärproduktion (z.B. Fremdtransporte, Erntearbeiten) oder Einrichtungen und Ausrüstungen (z.B. Erntefahrzeuge, Lager) zur Verfügung stellen ohne Futtermittelherstellung
- Einzelhandel mit Heimtierfutter (Abgabe an den Endverbraucher):
Gemäß § 22 Absatz 1 Futtermittelverordnung hat, wer gewerbsmäßig Futtermittel für Heimtiere in den Verkehr bringen will, dies vor Beginn des Betriebes der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen (siehe Formular Anzeige nach § 22 FMV).

Dies gilt nicht für die Abgabe von Futtermitteln für Heimtiere in verkaufsfertig bezogenen Fertigpackungen.

Die ausführlicheren Informationen können Sie aus dem Leitfaden zur Registrierung von Futtermittelunternehmen des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit entnehmen. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar: [BVL - Leitfäden zur Registrierung von Futtermittelbetrieben](#)

4. Tätigkeiten, die zusätzlich zu einer Registrierungspflicht auch einer Zulassungspflicht unterliegen

- Herstellung und/oder Inverkehrbringen von folgenden Zusatzstoffen: ernährungsphysiologische Zusatzstoffe, zootechnische Zusatzstoffe, Antioxidationsmittel mit einem festgelegten Höchstgehalt, Carotinoide und Xanthophylle, Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Herstellung und/oder Inverkehrbringen von Vormischungen unter Verwendung folgender Zusatzstoffe: Vitamin A, Vitamin D, Kupfer- und Selenverbindungen, Kokzidiostatika und Histomonostatika
- Herstellung von Mischfuttermitteln für besondere Ernährungszwecke mit Vitamin A, Vitamin D, Kupfer- und Selenverbindungen, deren Gehalt das 100-Fache des festgelegten Höchstgehalts in Alleinfuttermitteln überschreitet.
- Herstellung von Mischfuttermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen der Gruppe Kokzidiostatika und Histomonostatika oder diese Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen.
- Entgiften der Futtermitteln entsprechend den Vorschriften der Verordnung (EU) 2015/786
- Verarbeitung roher pflanzlicher Öle, ausgenommen registrierte Lebensmittelbetriebe, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen
- Oleochemische Herstellung von Fettsäuren, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen
- Herstellung von Biodiesel, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen
- Mischen von Fetten, um Erzeugnisse zur Verwendung in Futtermitteln in den Verkehr zu bringen

Detaillierte Ausführungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sind den Merkblättern für Zulassung zu entnehmen. Der Merkblätter sind unter folgendem Link abrufbar: [BVL - Merkblätter für die Zulassung von Futtermittelbetrieben](#)

Ergänzend wird auf die nationale Zulassungspflicht gemäß Futtermittelhygieneverordnung Artikel 10 Nr. 2 i. V. m. § 17 Abs. 2 bis 4 der Futtermittelverordnung hingewiesen.